

**Sitzungsvorlage Nr. X/297**  
**öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

**Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss**      **02.02.2023**

**Rat**      **23.02.2023**

---

**Betreff:**      **Anpassung des Sachkostenzuschusses für die Offene Kinder- und Jugendarbeit Rosendahl**

---

**FB/Az.:**      I/453.1601

---

**Produkt:**      19/06.003 Gemeindliche Kinder-, Jugend- und Familienförderung

---

**Bezug:**

---

**Finanzierung**

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:      18.000,00 €

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:      I/06.003

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/  
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Rosendahl gewährt dem Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Analogie zur Förderpraxis des Kreises Coesfeld ab dem Jahr 2023 jährlich eine Sachkostenpauschale von 4.500 € pro anerkannter 0,5 pädagogischer Personalstelle des Trägers. Diese Regelung wird im Zuge der vorgesehenen III. Änderung des Grundlagenvertrages entsprechend berücksichtigt.

---

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben der Kinder-, Jugend- & Familienhilfe Kolping Rosendahl vom 04.12.2022 (**Anlage**) beantragt die Kinder-, Jugend- & Familienhilfe Kolping Rosendahl e.V. eine Anpassung des gemeindlichen Sachkostenzuschusses an die Richtlinien des Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden sächlichen und personellen Ausstattung des örtlichen Trägers der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wurde seit 2019 grundsätzlich die Regelung des Kreisjugendamtes Coesfeld als Maßstab für die Förderung seitens der Gemeinde Rosendahl genommen. Sie fand ihren verbindlichen Niederschlag im „*Grundlagenvertrag über den Umbau und Betrieb des Gebäudes „Brink 1“ im Ortsteil Osterwick zum Jugendzentrum „Haus der Partnerschaft“ und über die Durchführung der Offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Rosendahl*“.

Mit Verabschiedung des Kinder- und Jugendförderplans 2021 bis 2025 des Kreises Coesfeld (Kreistagsbeschluss vom 17.02.2021) wurde unter anderem die Gewährung des Sachkostenzuschusses für die Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit **neu** geregelt.

Wurden zuvor seitens des Kreisjugendamtes bis zu 50 % der anrechenbaren Betriebskosten übernommen, bezuschusst der Kreis nunmehr zwar weiterhin 50 % der tatsächlichen anrechenbaren Personalkosten, gewährt hingegen bei den Sachkosten eine **Pauschale** in Höhe von 4.500,00 € pro anerkannter 0,5 pädagogischer Personalstelle eines Trägers.

Zuvor waren in den Gesamtkosten pauschal Sachkosten in Höhe von 5.700,00 € pro ½ Stelle enthalten und förderfähig, von denen 50 % (=11.400,00 €) jeweils vom Kreis und von der Gemeinde übernommen wurden.

Nunmehr werden 4.500,00 € pauschal pro ½ Stelle ausgewiesen, von denen 100 % vom Kreis getragen werden (= 18.000,00 €). Würde sich die Gemeinde dieser Vorgehensweise nicht anschließen und weiterhin nur 50 % der förderfähigen Sachkosten übernehmen, würde sich der gemeindliche Anteil um 2.400,00 € von 11.400,00 € auf 9.000,00 € reduzieren.

Für eine Entscheidung in dieser Sache ist es wichtig zu berücksichtigen, dass seit einigen Jahren aufgrund des Fachkräftemangels trotz größter Bemühungen die zwei Vollzeitstellen (aufgeteilt auf **drei** Personen zur Gewährleistung der Betreuung der Ortsteile durch männliche und weibliche Kräfte) nicht gänzlich mit den anerkannten pädagogischen Fachkräften besetzt werden konnten. Die dritte Person konnte in den letzten Jahren nur durch Beschäftigung einer Erzieherin im Anerkennungsjahr gewonnen werden, deren Vergütung jedoch den Sachkosten zugerechnet wird. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass eine Anhebung der Sachkostenpauschale notwendig ist, um die personelle Besetzung weiterhin finanziell darstellen zu können.

Nicht zuletzt auch mit dem Ergebnis, dem Grundsatz der Anlehnung an die Förderpraxis des Kreises weiterhin zu entsprechen, wäre der diesbezügliche Vertragspassus im Rahmen der III. Änderung des o.g. Grundlagenvertrages, in dem der Übergang der Trägerschaft auf die Kolping-Bildungswerk DV Münster GmbH zum 01.01.2023 geregelt wird, anzupassen.

§ 8 Ziffer 1 Absatz 1 des Grundlagenvertrages müsste dahingehend geändert werden, dass die Gemeinde in Analogie zur Förderpraxis des Kreises Coesfeld ab dem Jahr 2023 dem Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit Rosendahl eine jährliche Sachkostenpauschale von 18.000,00 € (= 4 x 4.500,00 € pro 0,5 pädagogischer Personalstelle) gewährt.

Eine schriftliche Regelung wird im Zuge der vorgesehenen III. Änderung des Grundla-  
genvertrages (siehe SV X/275) entsprechend berücksichtigt.

Im Auftrage:

In Vertretung:

Kenntnis genommen:

Gausling  
Produktverantwortlicher

Roters  
Fachbereichsleiterin

Gottheil  
Bürgermeister

**Anlage(n):**

Anlage - Antrag vom 04.12.2022